Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Inhalt

§1 Steuererhebung 1
§2 Steuerhebesätze 1
§3 Geltungsdauer 1
§4 Grundsteuerkleinbeträge 2
§5 Inkrafttreten 2

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Remseck am Neckar erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Remseck am Neckar und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Remseck am Neckar.

§2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

   a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 410 v.H.,

   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 295 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 385 v.H.

der Steuermessbeträge.

§3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

§4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;

b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Remseck am Neckar, 09.12.2025

gez.

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister